

aus der Quelle Karin Kestner

## **18.12.2009 Keine Zuzahlung mehr für Hörgeräte für hochgradig Schwerhörige**

Schluss mit der Zuzahlung für Hörgeräte für hochgradig Schwerhörige! Das Bundessozialgericht in Kassel hat entschieden:

„Zum Ausgleich von Hörbehinderungen hätten die Krankenkassen für die Versorgung mit solchen Hörgeräten aufzukommen, die nach dem Stand der Medizintechnik die bestmögliche Angleichung an das Hörvermögen Gesunder erlauben und gegenüber anderen Hörhilfen erhebliche Gebrauchsvorteile im Alltagsleben bieten. [Lesen Sie hier die Meldung](#). Sobald das Urteil öffentlich ist, wird es hier zugänglich gemacht.

## **BSG: Krankenkasse darf Hörgeschädigte nicht auf Versorgung mit unzureichenden Festbetragshörgeräten verweisen**

*zu BSG, Urteil vom 17.12.2009 - B 3 KR 20/08 R*

Viele hörbehinderte Menschen wünschen digitale Hörgeräte, die analogen Hörgeräten überlegen, aber meistens auch teurer sind. Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe die Krankenkasse die Kosten für ein digitales Hörgerät zu tragen hat und ob sie ihre Leistungspflicht auf einen die Kosten der Versorgung unter Umständen nicht vollständig abdeckenden Festbetrag begrenzen kann, hat das Bundessozialgericht am 17.12.2009 höchstrichterlich abschließend geklärt (Az.: B 3 KR 20/08 R).

## **Bestmögliche Angleichung an Hörvermögen Gesunder zu gewährleisten**

Es hat entschieden, dass die Krankenkasse für die medizinisch notwendige Versorgung eines nahezu ertaubten Versicherten mit einem digitalen Hörgerät über den bereits übernommenen Teilbetrag von 987,31 Euro hinaus auch die restlichen Kosten in Höhe von 3.073 Euro zu tragen hat. Zum Ausgleich von Hörbehinderungen hätten die Krankenkassen für die Versorgung mit solchen Hörgeräten aufzukommen, die nach dem Stand der Medizintechnik die bestmögliche Angleichung an das Hörvermögen Gesunder erlauben und gegenüber anderen Hörhilfen erhebliche Gebrauchsvorteile im Alltagsleben bieten.

## **Festbetrag begrenzt Leistungspflicht der Krankenkasse nicht unbedingt**

Daran müssten auch die Festbeträge der Krankenkassen ausgerichtet werden, stellte das BSG klar. Demzufolge begrenze der für ein Hilfsmittel festgesetzte Festbetrag die Leistungspflicht der Krankenkasse dann nicht, wenn er für den Ausgleich der konkret vorliegenden Behinderung objektiv nicht ausreicht. Das beurteile sich nach den Versorgungsanforderungen der jeweils betroffenen Gruppe von Versicherten, hier der etwa 125.000 Personen mit einem Hörverlust von nahezu 100 Prozent. Sie konnten zur Überzeugung des BSG mit den für Baden-Württemberg im Jahr 2004 geltenden Festbeträgen nicht ausreichend versorgt werden.